



Konservierende Leistungen (GOZ-Pos. 2000 - 2440)

Fissurenversiegelung, GOZ-Pos. 2000

Remineralisierung von Zahnschmelz mit neuen Methoden, GOZ-Pos. 2010

Kombination von Spanngummi mit flüssigem Kofferdam, GOZ-Pos. 2040

Aufbaufüllungen bei Inlays, GOZ-Pos. 2180

Stiftverankerung, GOZ-Pos. 2190

Behandlung von Caries Profunda mittels adhäsiver Befestigung

Leistungsfaktor bei VMK-Kronen, GOZ-Pos. 2200/2210

Provisorien, Abnehmen und Wiedereingliedern, GOZ-Pos. 2260/2270/7080/7090

Provisorien, „fest“ zementiert u. Langzeitprovisorien, GOZ-Pos. 2290

Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens, GOZ-Pos. 2290

Rezementieren eines gegossenen Stiftes, GOZ-Pos. 2310

Kronen-, Brückenreparatur, GOZ-Pos. 2310/2320

Verschluss einer Krone nach Trepanation, GOZ-Pos. 2320

Wiederherstellung des Primärteiles einer Teleskopkrone, GOZ-Pos. 2320

Trepanation, wiederholte Berechenbarkeit, GOZ-Pos. 2390

Spülprotokoll

GOZ-Pos. 2000

Fissurenversiegelung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 01.03.1993/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 2030 ist im Rahmen der Fissurenversiegelung für die Schmelzätzung nicht ansatzfähig.

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Die erweiterte Fissurenversiegelung geht über den Leistungsinhalt der GOZ-Pos. 2000 hinaus und ist deshalb nach GOZ-Pos. 2050 berechenbar. Materialkosten die nach neuester Rechtsprechung nicht mehr gesondert berechenbar sind und für deren Berechnung die Zumutbarkeitsgrenze nicht greift, sind betriebswirtschaftlich anderweitig aufzufangen.

Die Schmelzätzung im Rahmen der Fissurenversiegelung ist Bestandteil der GOZ-Pos. 2000 (§ 4 Abs. 2 GOZ) und nicht gesondert berechnungsfähig.

GOZ-Pos. 2197 ist im Rahmen der Fissurenversiegelung für die Anwendung des Fissurenkunststoffes nicht ansatzfähig.

GOZ-Pos. 2010

Remineralisierung von Zahnschmelz mit neuen Methoden (z. B. Wirkstoffkombinationen von Calcium-Phosphat)

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 02.02.2011/04.07.2012

Die Remineralisierung von Zahnschmelz ist in Abhängigkeit von der zugrundeliegenden Indikation unterschiedlich zu berechnen.

Dient die Remineralisierung der Verbesserung der optischen Erscheinung der Zähne, so ist diese Maßnahme als Verlangensleistung gem. § 2 Abs. 3 GOZ zu berechnen.

Dient die Remineralisierung der Therapie überempfindlicher Zahnflächen, so ist diese Maßnahme nach GOZ-Pos. 2010 zu berechnen.

Dient die Remineralisierung der Verbesserung der Zahnhartsubstanz durch getriggerte Schmelzregeneration, so ist diese Maßnahme gem. § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

GOZ-Pos. 2040

Kombination von Spanngummi mit flüssigem Kofferdam

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 27.07.2016

Bei Maßnahmen nach der Geb.-Nr. 2040 GOZ zur absoluten Trockenlegung handelt es sich um Leistungen, die die gesamte Bedeckung der Gingiva zur Isolierung eines oder mehrerer Zähne zum Inhalt haben. Bei der Anwendung von flüssigem Kofferdam als zusätzliche Leistung würde es sich um eine Doppelberechnung handeln, die gemäß § 4 Abs. 2 GOZ ausgeschlossen ist.“

GOZ-Pos. 2180

Aufauffüllungen bei Inlays

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Im Zusammenhang mit einer Inlay-Versorgung ist für die gleiche Kavität der Ansatz der GOZ-Pos. 2180 nicht möglich.

Ist eine Auffüllung im Zusammenhang mit einer Einlagefüllung angezeigt, so wird empfohlen, die Berechnung der Einlagefüllung mit angemessenem Leistungsfaktor vorzunehmen, ggf. unter Zuhilfenahme von § 2 Abs. 2 GOZ.

GOZ-Pos. 2190

Stiftverankerung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 10.11.2004/04.07.2012

Werden bei der Versorgung eines Zahnes mehrere Stiftverankerungen eingebracht, so ist die GOZ-Pos. 2190 dennoch nur einmal je Zahn berechnungsfähig. Der erhöhte Aufwand ist demnach über einen erhöhten Steigerungssatz bzw. eine freie Vereinbarung auszugleichen. Die Kosten auch für ggf. mehrere Verankerungselemente sind gesondert berechnungsfähig.

Behandlung von Caries Profunda mittels adhäsiver Befestigung

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 16.10.2013

Bei der Versorgung einer Caries Profunda ist ein adhäsiver Wundverband möglich, der die Position 2197 und GOZ 2330 bewirkt. Danach erfolgt nach entsprechender Schmelzpräparation/ Dentinbearbeitung die Versorgung mit einer SDA-Füllung nach 2060/ 2080/ 2100

GOZ-Pos. 2200 / 2210

Leistungsfaktor bei VMK-Kronen

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 19.11.1997/04.07.2012

In der GOZ findet man keine Gebührenpositionen speziell für Verblendkronen. Es sind lediglich GOZ-Pos. für Vollkronen vorgesehen (GOZ-Pos. 2200/2210 und GOZ-Pos. 5000/5010). Verblendkronen sind Vollkronen, werden also zu Recht unter diesen GOZ-Pos. berechnet; sie stellen jedoch eine besondere Art der Vollkronen dar. Die Besonderheit ist darin begründet, dass das Metallgerüst teilweise mit Verblendmaterial (Kunststoff oder Keramik) überzogen ist. Es ist irrig anzunehmen, dass die Verblendkrone gegenüber der Metallkrone nur eines erhöhten zahntechnischen Aufwandes bedarf. Richtig ist vielmehr,

- dass häufig die Präparation gegenüber einer nichtverblendeten Krone erschwert ist, weil ein erhöhter Platzbedarf für das Verblendungsmaterial besonders im vestibulären Bereich besteht (hierin unterscheidet sich auch die kunststoffverblendete von der keramikverblendeten Krone),
- dass in der Regel zusätzlich eine Anprobesitzung (Rohbrand) notwendig ist und
- dass nicht selten wegen schwieriger Farbanpassungen im Labor (z.B. Nachbrennen) weitere Sitzungen notwendig werden.

Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass die Verblendung einer Krone eine Erhöhung des Leistungsfaktors (Zeitaufwand und Schwierigkeit) rechtfertigt. Damit ist nicht gesagt, dass jede Verblendkrone automatisch mit dem 3,5fachen Leistungsfaktor zu liquidieren ist. Innerhalb der Schwierigkeitsspanne gibt es auch einfache Fälle, die trotz Verblendung im Einzelfall mit mittleren Leistungsfaktoren abgegolten sein können. Liegt jedoch eine für eine nichtverblendete Goldkrone durchschnittliche Schwierigkeit vor (entsprechend Leistungsfaktor 2,3) und wird in diesem Falle statt einer Goldkrone eine Verblendkrone geplant und eingegliedert, so ist allein dadurch ein Übersteigen des 2,3fachen Faktors gerechtfertigt.

Es ist ein Irrtum, aus den Abrechnungsbestimmungen zu den Kronen (dass alle Kronen jeder zahntechnischen Ausführung zu den GOZ-Nr. 2200 – 2220 gehören) zu schließen, dass der beschriebene Mehraufwand für Verblendkronen nicht mehr als geeignete Begründung für die Wahl eines höheren Steigerungsfaktors herangezogen werden könnte.

GOZ-Pos. 2260 / 2270 / 7080 / 7090

Provisorien, Abnehmen und Wiedereingliedern

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 29.06.2005/04.07.2012

Das Abnehmen und Wiedereingliedern von Hülsen und prov. Kronen ist mit den Gebühren nach GOZ-Pos. 2260 / 2270 / 7080 und 7090 abgegolten.

Das erneute Anfertigen nach Verlust oder Zerstörung der Hülsen/prov. Kronen löst den erneuten Ansatz der GOZ-Pos. 2260 / 2270 / 7080 und 7090 aus. Wiederholtes Abnehmen und Wiederbefestigen findet Niederschlag im angemessenen Leistungsfaktor. Gleiches trifft für die Reparaturen von beschädigten Hülsen/prov. Kronen zu. (Dieser Beschluss gilt auch für die GOZ-Pos. 5120 / 5140.)

Wiedereingliederung von Provisorien im Notdienst/Vertretung ist analog gem. § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

GOZ-Pos. 2290

Provisorien, „fest“ zementiert und Langzeitprovisorien

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

Prinzipiell kann die GOZ-Pos. 2290 nicht für die Entfernung von Provisorien (2000er und 5000er Positionen) angesetzt werden, da im Gebührenverzeichnis bei den GOZ-Positionen für sämtliche Provisorien steht: *"einschließlich Entfernung"*. Dies gilt jedoch nicht für das Entfernen eines provisorischen Schutzes, der wie eine definitive Versorgung fest einzementiert werden musste (bei 2000er und 5000er-Provisorien selten, bei 7080/7090 häufiger). Dann müssen die Provisorien meist zur Entfernung wie Kronen aufgeschlitzt und möglicherweise der Befestigungszement mühsam von den präparierten Zähnen entfernt werden.

GOZ-Pos. 2290

Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 22.07.2015

Der GOZ- Ausschuss empfiehlt, das Entfernen eines geteilten/ungeteilten Bogens nach der GOZ-Pos. 2290 zu berechnen.

GOZ-Pos. 2310

Rezementieren eines gegossenen Stiftes

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 25.09.1998/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 2310 ist bei alleinigem Rezementieren ansatzfähig.

Sofern zusätzliche Leistungen wie Aufbereitung des Wurzelkanals, Röntgenbilder, etc. erbracht werden, sind diese zusätzlich berechenbar.

GOZ-Pos. 2310 / 2320

Kronen-, Brückenreparatur

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 06.03.1998/04.07.2012

Wird eine Brücke wiederhergestellt, fällt für die Wiedereingliederung nach Wiederherstellung einmal die GOZ-Pos. 5110 an. Damit ist die Wiedereingliederung der Brückenspannen und die Wiedereingliederung der die Brückenspannen begrenzenden Brückenpfeilerkronen abgegolten. Die erhöhte Schwierigkeit beim Wiedereingliedern großer oder mehrspanniger Brücken kann für die Bemessung des Leistungsfaktors herangezogen werden. Sind mit den Pfeilerkronen weitere Kronen (die also keine lückenbegrenzenden Pfeilerkronen sind) verbunden, so kann die Wiedereingliederung dieser Kronen zusätzlich nach GOZ-Pos. 2310 je Krone berechnet werden.

Die Wiederherstellungen selbst sind, wenn Brückenanker oder zusätzlich verbundene Kronen repariert werden müssen (z. B. nach Aufschlitzen) bzw. wenn Verblendungen an beliebiger Stelle der Brücke repariert wurden, nach GOZ-Pos. 2320 zu berechnen.

GOZ-Pos. 2320

Verschluss einer Krone nach Trepanation

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 25.09.1998/04.07.2012

Die GOZ-Pos. 2320 ist dann ansatzfähig, wenn die Krone wieder hergestellt wird (z. B. verlöten, verblenden, dauerhafter Verschluss und Sicherung der Kaufunktion mit plastischen Materialien).

GOZ-Pos. 2320

Wiederherstellung des Primärteiles einer Teleskopkrone

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 25.09.1998/04.07.2012

Die Wiederherstellung des Primärteiles einer Teleskopkrone wird nach GOZ-Pos. 2320 berechnet. Sofern weitere Leistungen zur Wiederherstellung der Verbindungsfunktion erbracht werden, ist zusätzlich die GOZ-Pos. 5090 zu berechnen.

Allein im Reinigen des Primärteiles wird keine Wiederherstellung im Sinne der GOZ-Pos. 2320 gesehen.

Die GOZ-Pos. 5090 fällt nur bei zusätzlichen Maßnahmen der Funktionsverbesserung (z. B. "zulöten") an.

GOZ-Pos. 2390

Trepanation, wiederholte Berechenbarkeit

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 31.10.1997/04.07.2012

Die Trepanation eines Zahnes dient beim geschlossenen Zahn der Schaffung eines Zugangs zum Pulpacavum. Das Wiedereröffnen eines bereits trepanierten und wieder provisorisch (z.B. mit Guttapercha, Cavit) verschlossenen Zahnes ist keine Trepanation im Sinne einer Zugangspräparation. Diese Leistung, die im Rahmen einer über mehrere Sitzungen verteilten Wurzelkanalbehandlung mehrfach anfallen kann, ist daher nicht nach GOZ-Pos. 2390 zu berechnen. Dies gilt nicht bei Behandlungen im Notdienst, bei denen im Verlauf einer Wurzelkanalbehandlung der provisorische Verschluss entfernt werden muss.

Wird jedoch ein mit definitivem Material verschlossener Zahn erneut eröffnet, kann die GOZ-Pos. 2390 erneut berechnet werden.

GOZ-Pos. 2420

Spülprotokoll

Beschluss des GOZ-Ausschusses der LZK BW vom 26.11.2014

Bei einem „Spülprotokoll“ handelt es sich um eine besondere Methode der Erbringung der GOZ-Nr. 2420. Der unter Umständen erheblich bis extrem erhöhte Aufwand ist über § 5 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 1 GOZ zu bemessen/vereinbaren. Je nach tatsächlichem und dokumentiertem Aufwand können dabei auch Faktoren im höheren zweistelligen Bereich angemessen sein.